

# **Gemeinde Sülzetal**

## **Haus- und Badeordnung für das öffentliche Freibad Langenweddingen**



In Abstimmung mit Förderverein Freibad Langenweddingen 1928 e.V. hat der Bürgermeister der Gemeinde Sülzetal die nachfolgende Haus- und Badeordnung für das öffentliche Freibad Langenweddingen erlassen:

### **1. Allgemeines**

Die Gemeinde Sülzetal und der Förderverein Freibad Langenweddingen 1928 e.V. laden zum Besuch ihres Freibades Langenweddingen ein. Die Mitarbeiter der Gemeinde Sülzetal und die freiwilligen Helfer und Vorstandsmitglieder des Fördervereins Freibad Langenweddingen 1928 e.V. nehmen gerne Wünsche und Anregungen entgegen und beraten die Badegäste fachkundig. Die Badegäste werden gebeten, die nachstehenden Regelungen dieser Badeordnung zu beachten. Jeder Besucher des Freibades hat sich im Übrigen so zu verhalten, dass andere nicht gestört, belästigt oder geschädigt werden. Alle Badeeinrichtungen, sowie die Außenanlagen vor dem Bad, sind schonend und pfleglich zu behandeln.

### **2. Zweck der Badeordnung**

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

### **3. Badegäste**

1. Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen stehen grundsätzlich jedermann frei.
2. Ausgenommen sind Personen
  - 2.1. mit meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden und Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
  - 2.2. die wegen einer Beeinträchtigung Hilfe oder einer Aufsicht bedürfen, dürfen nur mit einer volljährigen Begleitperson das Freibad besuchen. Dies gilt auch für Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachts- oder Epilepsieanfällen, sowie bei Herz-Kreislaufkrankungen. Die Begleitperson muss selbst sicher schwimmen können.
  - 2.3. die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen, außer die Gemeinde Sülzetal hat eine derartige Nutzung genehmigt.
3. Kinder unter sieben Jahren sind nur in Begleitung der Eltern oder Beauftragten sowie geeigneten Aufsichtspersonen zugelassen.

#### **4. Betriebs- und Besuchszeit**

1. Beginn und Ende der Badesaison werden von der Gemeinde Sülzetal bestimmt und auf der Homepage unter [www.freibad-langenweddingen.info](http://www.freibad-langenweddingen.info) sowie am Badeeingang öffentlich bekannt gemacht.
2. Das Freibad ist während der Badesaison in der Regel von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet. In den Sommerferien in der Regel von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
3. Bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen zwingenden Gründen, z.B. unaufschiebbaren, dringenden Instandsetzungsarbeiten und bei Überfüllung, kann das Freibad vorübergehend geschlossen werden. Ansprüche gegen die Gemeinde Sülzetal oder den Förderverein Freibad Langenweddingen 1928 e.V. können hieraus nicht abgeleitet werden.
4. Einlassschluss ist eine halbe Stunde vor Beendigung der täglichen Badezeit. Außerhalb der Öffnungszeiten sind das Betreten und der Aufenthalt im Bereich des Freibades untersagt.
5. Die Badegäste werden gebeten, spätestens 20 Minuten nach Einlassschluss das Schwimmbecken und bis zum Ende der Öffnungszeiten das Freibad zu verlassen.
6. Die Gemeinde Sülzetal und der Förderverein Freibad Langenweddingen 1928 e.V. können den allgemeinen Badebetrieb einschränken (z.B. sportliche Veranstaltungen, Kursangebote, Schulschwimmen). Ansprüche gegen die Gemeinde Sülzetal und der Förderverein Freibad Langenweddingen 1928 e.V. aus diesem Grunde sind ausgeschlossen.

#### **5. Benutzung des Freibades/Anerkennung der Badeordnung**

1. Für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen sind an der Badekasse Eintrittskarten zu den in der Entgeltordnung festgeschriebenen Preisen zu lösen. Die Badegäste und Besucher sind verpflichtet, die Eintrittskarten aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Die Einzelkarte gilt am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum Betreten des Freibades an diesem Tag. Saisonkarten verlieren nach Ablauf der Badesaison, in der sie gelöst wurden, ihre Gültigkeit.
3. Gelöste Karten werden nicht mehr zurückgenommen.
4. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten wird nicht erstattet. Hiervon ausgenommen sind Saisonkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.
5. Das Rechtsverhältnis zwischen den Badegästen und der Gemeinde Sülzetal ist privatrechtlich.
6. Die Zulassung von Sportvereinen, Schulklassen oder sonstigen Gruppen wird gesondert geregelt. Bei der Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen und Schulklassen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen. Sie ist verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften dieser Haus- und Badeordnung und etwaiger sonstiger Anordnungen des Aufsichtspersonals zu sorgen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtspersonals bleiben dadurch unberührt.
7. Jede schwerwiegende Verletzung der Haus- & Badeordnung und/oder jeder Missbrauch der Zugangskarte führt zum Entzug der Zutrittskarte, verbunden mit sofortigem Hausverbot. Je nach Schwere des Vorfalls behält sich die Gemeinde Sülzetal vor, diesen zur Anzeige zu bringen.

## 6. Verhalten im Bad - Bestimmungen für die Badegäste

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Zweck der Badeordnung zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist unter anderem
  - 2.1. das Lärmen, Grölen, Pfeifen oder sonstige Verursachung von störendem Lärm;
  - 2.2. das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser;
  - 2.3. das Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen, alle Gegenstände aus Glas und Porzellan sind vom Beckenrand fernzuhalten.
  - 2.4. das Mitbringen von Tieren, Fahrrädern, Zelten, Grillgeräten und dergleichen ohne gesonderte Erlaubnis;
  - 2.5. das Turnen an den Einstiegsleitern;
  - 2.6. das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Schwimmbecken;
  - 2.7. das Rennen auf den Beckenumgängen und Fangspielen um die Becken;
  - 2.8. die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele, Ballspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig;
  - 2.9. andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben;
  - 2.10. die Verwendung von Seifen, Shampoos, Bürsten oder ähnlichen Reinigungsmitteln in den Schwimmbecken;
  - 2.11. das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung, für gewerbliche Zwecke und für die Presse muss das Fotografieren und Filmen vorab von der Gemeinde Sülzetal oder vom Förderverein Freibad Langenweddingen 1928 e.V. genehmigt sein;
  - 2.12. der übermäßige Genuss von Alkohol;  
Dieser ist auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Das Aufsichtspersonal behält sich vor, alkoholisierten Gästen den weiteren Konsum zu untersagen und diese bei Gefährdung oder Störung des Badebetriebs – ohne Rückerstattung in Anspruch genommener Leistungen und Eintrittsgelder – des Freibades zu verweisen.
  - 2.13. Waffen oder Werkzeuge in das Freibad mitzubringen.
3. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorcheln und dergleichen in den Schwimmbecken kann durch das Badepersonal verboten werden, wenn dies der Badebetrieb erfordert.
4. Der Besuch des Freibades in größeren Gruppen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Aufsichtspersonals gestattet.
5. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
6. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Bereich benutzen.
7. Der Aufenthalt im Becken ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.

## 7. Benutzung der Einrichtungen des Freibades

Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden und zu benutzen. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist. Die Höhe richtet sich

nach dem Zeitaufwand, der zur Reinigung notwendig ist. Maßgebend ist der Stundensatz der Gemeinde Sülzetal für Reinigungsarbeiten.

Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

Des Weiteren ist nicht gestattet:

1. Beckenwasser zu verunreinigen.
2. Auszuspucken auf den Boden oder im Beckenwasser.
3. Auswaschen jeglicher Kleidung im Beckenwasser.
4. Gebrauch von Seifen, Bürsten oder ähnlichen im Schwimmbecken.
5. Bäume, Zäune und Brüstungen zu erklettern.
6. Werbematerial zu verteilen oder Plakate aufzuhängen, ohne vorherige Genehmigung.
7. Leder- und ähnlich harte Bälle im Schwimm- und Planschbecken zu benutzen.
8. Unterwasserfoto- oder -videoaufnahmen anzufertigen und diese zu verbreiten.
9. Essen oder Trinken im Schwimmbecken.

## **8. Badebekleidung**

Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft im Zweifel das Aufsichtspersonal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen erforderlich.

## **9. Aufsicht**

1. Das Aufsichtspersonal (Schwimmeister und die von ihm beauftragten Personen und Rettungswache der Wasserwacht) führt die Aufsicht über das Freibad. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten, auch wenn sich der Badegast vorbehält, Beschwerde einzulegen. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus.
2. Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder trotz Ermahnung gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, werden vom Aufsichtspersonal aus dem Bad gewiesen. Das Eintrittsgeld wird nicht zurückerstattet.
3. Personen die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können für eine bestimmte Zeit durch die Gemeinde Sülzetal von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.

## **10. Fundsachen**

1. Die im Freibad gefundenen Sachen sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
2. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## 11. Kiosk/Sauberhaltung des Kioskbereiches

1. Für den Betrieb des Kioskes gelten die besonderen Bestimmungen des Einzelhandels- und Gaststättenrechts im Rahmen des Pachtvertrages mit der Gemeinde Sülzetal.
2. Der Pächter und die Badegäste sind für die Sauberhaltung des Kioskbereiches und seiner dazugehörenden Außenflächen verantwortlich.

## 12. Haftung

1. Der Betreiber haftet nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, Eintrittsgeld beinhaltenden Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die Parkflächen des Freibades.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Gemeinde Sülzetal und des Fördervereins Freibad Langenweddingen 1928 e.V. werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch eingebrachte Wertgegenstände übernommen.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten privaten Sachen wird nicht gehaftet.
4. Jede Haftung für Personen- oder Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, ist ausdrücklich aus der Betriebshaftung ausgeschlossen.
5. Der Badegast haftet für den Schaden, der durch missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen entsteht.
6. Auch für Schäden an den auf Parkflächen des Freibades abgestellten Fahrzeugen wird keine Haftung übernommen.

## 13. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung für das öffentliche Freibad Langenweddingen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sülzetal, 06.05.2022

  
Jörg Methner  
Bürgermeister

